

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung) in der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen

vom 04. Dezember 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weiler bei Monzingen vom 04.12.1995

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

- | | | |
|---|-------------------|-----------------------------|
| a) Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren
-je Grabstelle- | bisher: 100,-- DM | künftig: <u>52,-- EURO</u> |
| b) Reihengrab für Erd- und Urnenbestattung
-je Grabstelle- | bisher: 200,-- DM | künftig: <u>103,-- EURO</u> |
| c) Wahlgrab für Erd- und Urnenbestattung
-je Grabstelle- | bisher: 350,-- DM | künftig: <u>179,-- EURO</u> |
| 2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits
belegten Reihen- oder Wahlgrab | bisher: 150,-- DM | künftig: <u>77,-- EURO</u> |

II. Grabherstellung

- | | | |
|-------------------------|-------------------|-----------------------------|
| a) Wahlgrab | bisher: 450,-- DM | künftig: <u>231,-- EURO</u> |
| b) Reihengrab | bisher: 450,-- DM | künftig: <u>231,-- EURO</u> |
| c) Urnengrab/Kindergrab | bisher: 280,-- DM | künftig: <u>144,-- EURO</u> |

- | | | |
|--|-------------------|----------------------------|
| <u>III. Benutzung der Leichenhalle</u> | bisher: 100,-- DM | künftig: <u>52,-- EURO</u> |
|--|-------------------|----------------------------|

Artikel 2

Aufhebung der Satzung über Gemeindedienste vom 05. Mai 1960

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.



Weiler bei Monzingen, den 04.12.2001


Schmidt, Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.